

Bundesarbeitskammer Wien  
Abt. Lehrlings- u. Jugendschutz  
Mag. Susanne Gittenberger  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: JA-2018-3906/PESC/SS Bei Rückfragen Dr. Peter Schumacher Klappe 1550 Innsbruck, 12.07.2018  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

## Entwurf einer Verordnung, mit der die KJBG-VO geändert wird

Geschätzte Kollegin Gittenberger!

Zum vorliegenden Entwurf einer Veränderung der Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) hält die Kammer fest:

Die Einschränkung der Höchstarbeitszeit der Beschäftigung Jugendlicher in Räumen von Gastronomiebetrieben, in denen das Rauchen gestattet ist, auf eine Stunde täglich, ist generell als Verbesserung der gegenwärtigen Situation zu begrüßen. Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass ein angemessener und wünschenswerter Nichtraucher-schutz für Beschäftigte (damit auch für Lehrlinge!) in der Gastronomie erst durch ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie erreicht werden kann.

Die in Abs. 2 des geplanten § 7a KJBG-VO vorgesehene Festlegung von „geeigneten Maßnahmen“ erfüllt eher eine Feigenblattfunktion. Wie die Einhaltung der maximalen Stunde pro Tag in der Praxis gewährleistet werden kann, erscheint nicht wirklich vorstellbar. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften – etwa betreffend die tägliche oder wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Mindestdauer der nächtlichen Nachtruhe, die vorgeschriebene Wochenruhe – hat gerade im Tourismus und in der Gastronomie eine mäßig entwickelte Tradition, woran bis heute noch keine „geeignete Maßnahme“ zu ihrer Gewährleistung geholfen hat.

Wie ernst es dem Entwurf mit seinem Anliegen insgesamt ist, wird in der Regelung des geplanten Abs. 3 deutlich, wonach die gesamte neue Bestimmung ohne sachliche Begründung nur für neu in eine Gastronomieausbildung eintretende Jugendliche gelten soll, während der Nichtraucherschutz für die aktuellen Lehrlinge vernachlässigt wird.

Ebenso entbehrlich erscheint die Regelung des geplanten Abs. 4. Der hier vorgeschlagene Weg der Beratung und Unterstützung von Lehrlingen, die einen Betriebswechsel anstreben, durch die Lehrlingsstelle ist wenig durchdacht und stößt überdies an die rechtlichen Grenzen des Berufsausbildungsgesetzes. Wenn man in Raucherlokalen beschäftigten Jugendlichen einen Lehrstellenwechsel ermöglichen will, sollte ein der-

artiges Austrittsrecht in den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz geregelt werden.

In diesem Sinne schlägt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vor, die geplanten Änderungen des neu zu schaffenden § 7a KJBG-VO an folgenden Punkten zu orientieren:

Generelles Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen in Gastronomiebetrieben mit Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist.

Erfassung aller Jugendlicher (auch jener mit bereits bestehendem Lehrverhältnis) ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Im Übrigen wird die Schaffung eines Austrittstatbestandes in § 15 Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i. v. Erwin Zangerl'.

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mag. Gerhard Pirchner'.

(Mag. Gerhard Pirchner)